

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- I. Allgemeines**
- Die AGB sind wesentlicher Bestandteil unserer (Fa. Heide Kälte- und Klimatechnik GmbH & Co. KG; im folgenden: Lieferant) Angebote und der mit uns abgeschlossenen Liefer- und Werkverträge. Sie gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder im Text der Auftragsbestätigung etwas abweichendes vereinbaren.
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller verpflichten uns nur, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen. Vertragliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
 - Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, wenn auf deren Geltung ausdrücklich hingewiesen wird, ohne dass diese dann nochmals vorgelegt werden müssen.
 - Unsere Angebote sind für den Besteller 24 Werktage verbindlich.
- II. Angebotsumfang**
- Für die Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragbestätigung maßgebend.
 - Die zu dem Auftrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und technische Angaben sind maßgebend. Geringe Abweichungen sind hinzunehmen und gelten als vertragsgemäß.
 - Darüber hinaus behalten wir uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung und das Urheberrecht an all unseren Angebotsunterlagen und Kostenvoranschläge vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlungen berechnen wir 3,2% unserer Angebotssumme.
 - Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Besteller zu beantragen.
- III. Montage und Lieferzeit**
- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der technischen Klarstellung des Auftrages.
 - Höhere Gewalt berechtigt uns – selbst bei garantierter Lieferzeit – zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit oder nach unserer Wahl zum teilweisen oder ganzen Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Besteller Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Dem Besteller wird für den Fall von höherer Gewalt ebenfalls das Recht zum teilweisen oder ganzen Rücktritt vom Vertrag eingeräumt. Als höhere Gewalt gelten insbesondere:
 - Behinderungen durch behördliche Maßnahmen, verspätete Anlieferung von Zubehörfteilen, Roh- und Hilfsstoffen, ohne unser Verschulden sowie ohne Verschulden des Bestellers.
 - Streik und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit sie unvorhersehbar waren.
 - Die vereinbarten Lieferfristen gelten als eingehalten:
 - Bei Lieferung ohne Montage, sobald die Ware für den Besteller innerhalb der Frist annahmefähig bereitgestellt wird.
 - Bei Lieferung mit Montage, sobald die Waren fristgemäß betriebsbereit aufgestellt wurden.
 - Verzögert sich die Aufstellung bzw. Montage ohne unser Verschulden, so hat der Besteller die dadurch zu entstehenden Kosten zu tragen.
- IV. Preise**
- Die Preise sind Euro Preise.
 - An Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, sind wir für 4 Monate ab Vertragsabschlussdatum gebunden. Für Leistungen, die nach diesem Zeitpunkt erbracht werden, berechnen wir uns nach Vertragsabschlussdatum eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen zur Preiserhöhung.
 - Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden die gesetzlichen Zuschläge berechnet.
 - Die im Angebot nicht genannten Leistungen, die zur Ausführung des Auftrages aber zusätzlich nötig sind und vom Besteller verlangt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Maurer-, Stemm-, Zimmerer- und Elektroarbeiten.
 - Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie als solche von schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Lieferung, Montage und den Abschluss der Arbeiten vereinbart werden.
 - Nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten veranlassen wie die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.
- V. Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt**
- Soweit die VOB nicht vereinbart wird, gelten ausschließlich die in Angebot bzw. Auftragsbestätigung genannten Zahlungsbedingungen. Soweit die VOB vereinbart ist, gelten die Regelungen gem. § 16 VOB Teil B, wobei in Abänderung zu § 16 Nr. 3 Abs. 2. VOB/B die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung Nachforderungen nicht ausschließt.
 - Skonto darf nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
 - Sind die Zahlungstermine nach dem Kalender bestimmt bzw. bestimmbar, so sind bei deren Überschreitung Verzugszinsen zu zahlen. Als Verzugszinsen werden 2% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet.
 - Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren solange vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus dem Geschäftsvorgang beglichen sind. Dies gilt sowohl für Waren bei Lieferung ohne Montage als auch für solche bei Lieferung mit Montage. Werden von uns gelieferte Gegenstände mit einem anderen Gegenstand verbunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderungen an uns.
 - Der Besteller verpflichtet sich, sofort auf die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt sowie auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Liefergegenstände oder das Grundstück gepfändet oder beschlagnahmt werden sollen.
 - In der Zeit des Eigentumsvorbehalts hat der Besteller unsere gelieferten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und uns bei Reparaturen unverzüglich zu benachrichtigen.
 - Soweit die Liefergegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Besteller bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine, dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum zurück überträgt. Die Demontage geht zu Lasten des Bestellers.
- VI. Abnahme und Erfüllung**
- Aufgrund Bestellung angelieferte Gegenstände sind vom Besteller anzunehmen, eine installierte Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind.
 - Die Lieferung gilt als erfüllt:
 - Für Gegenstände ohne Montage, sobald sie vom Besteller in Empfang genommen worden sind.
 - Für Gegenstände mit Montage, sobald diese montiert sind. Bei Montage einer Anlage ist zusätzlich zur Leistungserfüllung erforderlich, dass die Anlage betriebsbereit ist.
- VII. Aufstellung**
- Der Besteller hat auf seine Kosten und rechtzeitig genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung unserer Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge, sowie für unsere Mitarbeiter angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume bereitzustellen.
 - Vor Beginn der Aufstellung müssen alle Lieferungen und Leistungen des Bestellers, insbesondere alle Maurer-, Zimmerer- und sonstige Vorarbeiten soweit fortgeschritten sein, dass mit der Aufstellung ohne Unterbrechung begonnen werden kann.
- VIII. Gewährleistung**
- A Bei Lieferung**
- Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 Jahre, wenn der Besteller Verbraucher ist. In allen anderen Fällen beträgt die Gewährleistungspflicht 1 Jahr. Wenn der Besteller Verbraucher ist, werden alle Teile, die innerhalb von 6 Monaten vom Tag der Erfüllung einen Fehler aufweisen, unentgeltlich nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald ein solcher Fehler auftritt.
 - Im Rahmen der Gewährleistung haben wir das Recht zur Nachbesserung. Zur Vornahme der Nachbesserung, zur Beschaffung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen sowie bei notwendig erscheinenden Änderungen hat der Besteller uns angemessene Zeit zu gewähren.
 - Fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Besteller Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Besteller kein Verbraucher ist.
 - Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, sowie alle Einflüsse, die nicht durch uns verursacht wurden.
- B Werkleistungen**
- Für Mängel an erbrachten Werkleistungen gelten alleine die nachfolgenden Bestimmungen: Eine Werkleistung liegt nur dann vor, wenn der Lohnanteil mehr als 20% der Auftragssumme ausmacht. Bei geringerem Lohnanteil gelten die Bestimmungen unter Punkt VIII.A.
 - Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Leistungen bei Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 - Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder Anordnung der Besteller oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmens, so sind wir von der Gewährleistung für diese Mängel frei.
 - Die Gewährleistung beträgt bei der Erstellung eines Bauwerkes 5 Jahre, im Übrigen 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung, nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme. Soweit die VOB/B vereinbart ist, gilt abweichend die Bestimmung des § 13 Abs. 4 VOB Teil B.
 - Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Technische Verbesserungen oder notwendige Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, sofern sie keine Wertverbesserung darstellen.
- C Reparatur- und Wartungsarbeiten**
- Für alle Reparatur- und Wartungsarbeiten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist seit Abnahme der Arbeiten. Im Übrigen gelten die unter A bezeichneten Bestimmungen.
- IX. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Uelzen**
- Als Gerichtsstand wird Uelzen vereinbart. Daneben sind wir berechtigt, die Ansprüche gegen den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.
- X. Schlussbestimmung**
- Sollte eine vorstehende einzelne Klausel unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am Nächsten kommt.